

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 47-48 (1931)

Heft: 3

Rubrik: Bau-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die Schweiz,
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte
und Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

Band III

Direktion: Walter Jenn-Blumer.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 6.—, per Jahr Fr. 12.
Inserate 30 Cts. per einpaltige Colonelzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 16. April 1931.

Wochenspruch: Jung ist nur der Werbende — auch in weißen Haaren;
Wer in seiner Zeit erstarrt, mög zur Grube fahren.

Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 10. April für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen erteilt: I. Ohne Bedingungen:

1. J. Keller-Dauphin, Balkone obere Bäune 6, Z. 1;
2. M. Gräfin, Herzberg-Föllsch, Lieferanteneingang Herzogstrasse Nr. 15, Z. 7; 3. K. Hauser, Hofunterkellerung Ceresstrasse 23, Z. 8; b) Mit Bedingungen: 4. A. Hilli, Umbau Sihlstrasse 26/28, teilw. Verweigerung, Z. 1;
5. A. Kern, Umbau Oberdorfstrasse 7/Weiße Gasse 8/10, Z. 1; 6. W. Uhlig, Umbau Bahnhofstrasse 98, Abänderungspläne, Z. 1; 7. Baugenossenschaft Belvédère, Geschäftshaus Bleicherweg 7, Baubedingung, teilw. Aufhebung, Z. 2; 8. E. F. Durchhardt/Konfort, Hofüberdachung Seefstrasse 323/325, Z. 2; 9. E. Fluck, Umbau Haumeierstrasse 19, Abänderungspläne, Z. 2; 10. A. Horn, Einfamilienhäuser Im Ratindörfli 15—25, Z. 2; 11. E. Niebermann, Heuschuppen Rat.-Nr. 284/Rebenstrasse, Z. 2; 12. Chr. Handloser Hodel, Umbau Jdastrasse 29, teilweise Verweigerung, Z. 3; 13. A. Renf, Wohnhaus mit Autoremise Eibenstrasse 11, Verweigerung für Magazingebäude, Z. 3; 14. Schauffelberger, Umbau Gotthelfstrasse 4, Z. 3; 15. Baugenossenschaft von Staats-, Stadt- und Privatangestellten, Wohnhäuser

mit Kindergarten Hohlstrasse 271—281, Abänderungspläne, Z. 4; 16. Baugesellschaft Hard, Wohnhäuser Hardstrasse 69—75, Z. 4; 17. A. Diemand, Autoremise und Einfriedungsänderung Badenerstrasse 154, Z. 4; 18. Genossenschaft Turicum, Hofüberdachung und Schuppenumbau Zehnhäuserstrasse 19, Z. 4; 19. B. Dobrem, Dachaufbau Limmattstrasse 35, Z. 5; 20. W. und O. Gerick, Geschäftshausanbau Sihlquai 75, Abänderungspläne und Umbau Verf.-Nr. 1172, Z. 5; 21. Stadt Zürich, Vordächer Rehrichtverbrennungsanstalt bei Josefstrasse 205, Z. 5; 22. Gemeinnützige Baugenossenschaft Wiedinghof, Wohnhaus Spzackerstrasse 17, Abänderungspläne mit Kindergartenslokal, Z. 6; 23. Dr. R. Schild, An- und Aufbauten Blümliholpstrasse 49, Z. 6; 24. M. Fried, Umbau Schönbühlstrasse 22, Z. 7; 25. A. Gehrig, Einfriedungsänderung Säsenbergstrasse 130, Z. 7; 26. Genossenschaft Ilge, Hofunterkellerung und Kellerumbau Fehrenstrasse 8, Z. 7; 27. J. Goldiger, Schaufenster Klostbachstrasse 3, Z. 7; 28. Baugenossenschaft Münchhalde, Wohn- und Geschäftshaus mit Hofunterkellerung und Einfriedung Gerantenstrasse 10—14, Z. 8.

Neue Wohnkolonien in Zürich 4. An der Herman Greulich- und Wydenstrasse ist soeben die erste Etappe der neuen Straßenbahner-Wohnkolonie bezugsfertig geworden. Es handelt sich um fünf Häuser mit 37 Wohnungen. Die Einrichtung der mit Fernheizung und Warmwasserversorgung ausgerüsteten Kolonie ist durchaus modern; auch im Äußeren gewähren die Häuser mit ihrem frischgrünen Verputz einen freundlichen Anblick.

Die Genossenschaft beabsichtigt, weiterhin das Land zwischen Wyden-, Greulich- und Hohlstraße zu überbauen, wo sich die alte dermatologische Klinik befindet. Es besteht ein Projekt für deren Verlegung in einen Neubau an der Greulichstraße. Nach Beseitigung des alten Gebäudes wird es möglich, längs der Hohlstraße eine geschlossene Baufront herzustellen. Da beim Bezug der ersten Etappe eine starke Nachfrage nach Zwei- und Zweieinhalbzimmerwohnungen bestand, wird man im weiteren Ausbau dem Bedarf an Kleinwohnungen in vermehrter Weise Rechnung tragen. Die ganze Kolonie wird nach ihrer Fertigstellung hundert Wohnungen enthalten.

Am Hardplatz ist die erste Etappe der neuen Wohnkolonie der Stadt-, Staats- und Privatangestellten vollendet worden, bestehend aus einem Häuserblock an der Güterstraße mit 50 Wohnungen. Stärker betont ist hier der nach abgedeckte Kopfbau gegen den Hardplatz, der neben größeren Wohnungen auch Ladenlokale enthält. Die sonnig gelegenen Häuser haben elektrische Küche und allen modernen Komfort. In Verbindung mit der Kolonie wurde ein städtischer Kindergarten mit Spielplatz und Planschbecken angelegt. Parallel zu der ersten Gruppe werden im Laufe dieses Jahres auf dem Hinterland drei weitere Wohnhäuserblöcke errichtet, wobei wiederum dem Bedürfnis nach Kleinwohnungen Rechnung getragen wird. Die Kolonie am Hardplatz wird wie jene an der Hohlstraße nach den Plänen und unter Leitung der Architekten Leuenberger und Flückiger erbaut.

Im Rohbau fertiggestellt ist eine Wohnhäusergruppe an der Brauerstraße, ebenfalls in der Nähe der Hohlstraßenbrücke. Sie wurde nach Plänen und unter Leitung von Architekt Th. Zoos durch die Baugenossenschaft Zannegg erstellt und enthält moderne Geschäftslokale, Zwei-, Drei- und Vierzimmerwohnungen. Im Bau befindet sich ein größerer Block von Wohnhäusern an der Bäcker- und Herman Greulichstraße, die von der Baugesellschaft Bäckerbrücke errichtet werden. Auch hier werden Zwei-, Drei- und Vierzimmerwohnungen und Ladenlokale in allen Größen geschaffen mit Bezugstermin auf 1. Oktober. Pläne und Bauleitung für diese Häuser liegen bei den Architekten Walder und Doebeli. Außerhalb des Bullingerplatzes sind nun die Häuser der großen städtischen Wohnkolonie Bullingerhof aus dem Boden gewachsen, die noch in diesem Jahre vollendet werden soll.

Bauliches aus Wädenswil (Zürich). Es wird ein Kredit von 30,000 Fr. nachgesucht für die Herrichtung einer öffentlichen Spielwiese und die Schaffung eines Jugend-Spielplatzes, wofür die Primarschulpflege den Platz unentgeltlich zur Verfügung stellt. Die Armenpflege wünscht einen Kredit von 17,000 Fr. für dringend notwendig gewordene Umbauten, Reparaturen und Anschaffungen im Waisenhaus. Der Kirchgemeindeversammlung wird ein Bericht vorgelegt, wonach das bisher dem Staat gehörende Pfarrhaus in das Eigentum der Kirchgemeinde Wädenswil übergeht; als Gegenwert für bevorstehende Baukosten würde der Staat 15,500 Franken leisten.

Zum Bau des Völkerbundspalastes. Das Komitee für den Bau des Völkerbundspalastes tagte vom 26. März bis 2. April in zwölfter Session in Genf unter dem Vorsitz von Builer, Direktionsadjunkt des Internationalen Arbeitsamtes. Es wurden im Einvernehmen mit dem Architekten einige Abänderungen am Projekt beschlossen. Das Komitee wird am 23. April wieder zusammentreten. Dann werden die Fundamentarbeiten im Ariana-Park bereits im Gange sein. Nachdem die Nivellierungsarbeiten beendet sind, wird mit der Betonierung des Fundaments des neuen Völkerbundspalastes am 20. April begonnen werden. Man rechnet damit, daß die Bau-

arbeiten im Jahre 1934 zu Ende geführt werden. Zuerst soll das Gebäude für die Völkerbundversammlung erstellt werden, das im Herbst 1933 fertig sein dürfte.

Bauforderungen in Reinach (Aargau). Große Bauaufgaben hat die hiesige Gemeinde zu lösen: die Wyna- und Schorenkorrektur, der Turnhalleumbau, eventuell Bau eines neuen Bezirksschulhauses, und das früher erwähnte Baureglement. Reinach steht vor der Entscheidung über diese Projekte, die einer gründlichen Prüfung unterzogen werden.

Eine neue Bauordnung für die Stadt Zürich.

(Schluß.)

Das Gebiet der bisherigen ersten Zone der offenen Bebauung wird grundsätzlich der Geltungsbereich der Vorschriften über die dritte Zone. Die Erwähnung kleinerer Verschreibungen, die die neue Bauordnung bringt, fällt außer den Rahmen dieses Zeitungsartikels. In der dritten Zone dürfen die Gebäude mit Einschluß des Erdgeschosses drei Vollgeschosse und einen ausgebauten Dachstock aufweisen. Die Gebäude sollen im übrigen in der Regel frei stehen, mit den Grenz- und Gebäudeabständen des Baugesetzes. Eine Neuerung bringt der Entwurf in bezug auf die Zulässigkeit der Bewerbung von Untergeschossen. Schon heute werden die zulässigen Geschosse bei Gebäuden am Hang an der höher stehenden Seite gezählt. Wenn aber in einem Untergeschoß auch nur ein Wohn- oder Schlafraum oder Kaufladen eingerichtet wird, so wird dieses Geschos bei der Zählung der erlaubten Geschosse mitgerechnet, ebenso, wenn dazwischen andere Arbeitsräume zu gewerblichen Zwecken erstellt werden, die mehr als die Hälfte der Grundfläche des Hauses einnehmen. In Zukunft werden freiliegende Untergeschosse, in denen Wohn-, Schlafräume oder Kaufläden unter Inanspruchnahme von nicht mehr als 50% der Bodenfläche eingerichtet werden, bei der zulässigen Zahl der Geschosse nicht mitgezählt, so daß diesfalls also mit Einschluß des Dachstocks fünf Geschosse mit Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen erstellt werden dürfen. Die Verordnung stellt damit eine Provis, die bisher schon regelmäßig die Bewerbung von freiliegenden Untergeschossen zu Wohn- und Schlafzwecken auf dem Ausnahmeweg zugelassen hat, von vornherein auf den Rechtsboden. Der gleiche Grundsatz gilt in Zukunft auch für die übrigen Zonen der offenen Bebauung, so daß in dieser Beziehung nunmehr eine einheitliche Regelung an Stelle der gegenwärtigen unterschiedlichen Behandlung der Untergeschosse in der ersten und der Milchbuckzone einerseits und der zweiten und der Eierbrechzone anderseits tritt.

Eine neue Baustaffel wird in Zürich mit den Vorschriften über die vierte Zone eingeführt: der Haustypus mit den drei Vollgeschossen. Der Ausbau des Dachgeschosses soll, aus den gleichen Überlegungen, wie sie weiter oben für das Gebiet der zweiten Zone auseinandergesetzt worden sind, auch hier zurückgedrängt werden. Ähnlich wie bereits heute für das Milchbuckgebiet soll in dieser Zone das Reihenhaus, der Baublock bis zu 45 m Länge, zulässig sein. Voraussetzung ist, daß der Plan namentlich in bezug auf die Hauptgestirne, das Dachprofil und die Baumassenverteilung eine ästhetisch befriedigende Lösung erwarten läßt und daß grundbuchliche Sicherheit dafür geschaffen wird, daß die Baustelle nach dem genehmigten Gesamtbauplan bebaut und Neu-, Um- und Aufbauten im Sinne des einheitlichen Planes ausgeführt werden. Der Grenzabstand ist auf 5 m, der Gebäudeabstand auf 10 m bemessen. Räumlicher Gel-